

**Deutschsprachige Gemeinde  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Genf**

Verein mit Sitz in Genf  
Rue Verdaine 20

**Satzung**

*Von der Gemeindeversammlung verabschiedet am 12. März 2017  
und vom Kirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Genf am 8. Oktober 2017 gebilligt.*

# **Deutschsprachige Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche Genf**

## **Satzung**

### **§ 1 Form, Zweck, Sitz und Dauer der Gemeinde**

- 1.1. Die Deutschsprachige Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Genf (im folgenden "Gemeinde" genannt) ist ein nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit wirkender Verein gemäß dem Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.  
Sie ist körperschaftlich organisiert und besitzt die Rechte einer juristischen Person. Ihre Organe sind die Gemeindeversammlung und der Gemeindevorstand.  
Sie ist eine von mehreren selbständigen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden verschiedener Sprachen, die zusammen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Genf (im folgenden "Kirche" genannt) bilden.  
Die Satzung der Gemeinde darf nicht im Widerspruch zu der der Kirche stehen.  
Die Gemeinden regeln ihre gemeinsamen Aufgaben durch Vertreter im gemeinsamen Kirchenrat.
- 1.2. Der Zweck der Gemeinde ist, das Wort Gottes zu predigen und zu lehren, die Sakramente zu verwalten und den christlichen Glauben in Wort und Tat zu bezeugen.  
Grundlage des gemeindlichen Lebens ist das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift (Altes und Neues Testament), der Quelle und Norm aller kirchlichen Lehre und Praxis, verkündigt wird.  
In Gemeinschaft mit anderen lutherischen Kirchen anerkennt diese Gemeinde die drei ökumenischen (altkirchlichen) Glaubensbekenntnisse und die lutherischen Bekenntnisschriften als gültiges Zeugnis vom Worte Gottes und ist der Barmer Theologischen Erklärung und der Leuenberger Konkordie verpflichtet.
- 1.3. Der Sitz der Gemeinde ist Genf.
- 1.4. Die Dauer der Gemeinde ist unbegrenzt.

### **§ 2 Mitglieder**

- 2.1. Mitglieder der Gemeinde sind alle natürlichen Personen, die getauft sind, an den Traditionen, der Lehre und dem Leben der Gemeinde teilhaben wollen, die Satzung der Gemeinde anerkennen und bereit sind, zum Bestand der Gemeinde beizutragen.  
Die Mitglieder der Gemeinde sind nach der Satzung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Genf gleichzeitig Mitglieder der Kirche.  
Die Gemeinde führt eine Mitglieder- und eine Wählerliste (s. § 2.2.).
- 2.2. Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind, können auf ihren Antrag hin in die Wählerliste aufgenommen werden, um gemäß § 3.2. das Stimmrecht zu erwerben  
Über die Aufnahme in die Wählerliste entscheidet der Vorstand gemäß § 2.1.  
Bei Ablehnung des Antrages kann die Gemeindeversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
- 2.3. Das Recht, ein Amt in der Gemeinde zu übernehmen, ist Mitgliedern vorbehalten, die mindestens 18 Jahre alt sind und deren Aufnahme in die Wählerliste gemäß § 2.2. erfolgt ist.
- 2.4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod des Mitglieds;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die jederzeit erfolgen kann;
  - c) durch Fehlen einer Beziehung zum Leben der Gemeinde während eines langen Zeitraums;
  - d) durch Ausschluss aus triftigen Gründen, festgestellt vom Gemeindevorstand; dieser Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 2.5. Dem Mitglied steht das Recht zu, den nach § 2.4. d) erfolgten Ausschluss vor der

Gemeindeversammlung anzufechten.

### **§ 3 Gemeindeversammlung**

- 3.1. Die Gemeindeversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gemeinde.
- 3.2. Stimmberechtigt sind Mitglieder, deren Eintragung in die Wählerliste gemäß § 2.2. erfolgt ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Gemeindeversammlung eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- 3.3. Die Gemeindeversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Eine Gemeindeversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird oder wenn der Gemeindevorstand dies beschließt.
- 3.4. Zur Gemeindeversammlung wird durch Abkündigung im Gemeindeboten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und durch Abkündigung an mindestens drei aufeinander folgenden Sonntagsgottesdiensten eingeladen. Der Gemeindevorstand beruft die Gemeindeversammlung durch Schreiben an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein. Nur Tagesordnungspunkte können Gegenstand von Beschlüssen werden. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung, die bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind, können mit einfacher Mehrheit von der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 3.5. Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist so bald wie möglich eine zweite Gemeindeversammlung entsprechend den satzungsgemäßen Erfordernissen einzuberufen, für deren Beschlussfähigkeit die in Satz 1 genannte Bedingung dann nicht mehr erforderlich ist.

### **§ 4 Aufgaben der Gemeindeversammlung**

- 4.1. Die Gemeindeversammlung legt die Richtlinien und Grundsätze der Gemeinde fest. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) den Gemeindevorstand gemäß § 4.4. zu wählen;
  - b) den Jahres- und Geschäftsbericht entgegenzunehmen und das Protokoll der vorhergehenden
  - c) Gemeindeversammlung zu verabschieden;
  - d) einen Haushaltsplan zu beschließen;
  - e) zwei Rechnungsprüfer(innen) zu bestellen;
  - f) über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden;
  - g) im Falle von §§ 2.2. und 2.5. endgültig zu entscheiden;
  - h) über Mitgliedschaft der Gemeinde in anderen Organisationen zu beschließen;
  - i) Satzungsänderungen zu beschließen;
  - j) über den Austritt aus der Kirche zu beschließen;
  - k) die Auflösung der Gemeinde zu beschließen.
- 4.2. Die Gemeindeversammlung beschließt im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über §§ 4.1. h), i) und k) erfordern die Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme für so viele Kandidat(inn)en abgeben, wie Sitze im Gemeindevorstand zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist nicht möglich.

Im Falle von Abwesenheit ist Briefwahl möglich. Bei Briefwahl muss der Stimmzettel der Gemeindeversammlung vorliegen.

Gewählt sind die Kandidat(inn)en, die die meisten Stimmen und mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit oder wenn nicht genügend Kandidat(inn)en die einfache Mehrheit erhalten haben, entscheidet ein weiterer Wahlgang (Stichwahl).

- 4.4. Kandidat(inn)en zur Gemeindevorstandswahl sind auf gemeinsamen Vorschlag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern dem vom Vorstand eingesetzten Nominierungskomitee zu benennen. Um Briefwahl zu ermöglichen, muss die Liste der Kandidat(inn)en eine Woche vor der Wahl abgeschlossen sein.
- 4.5. Die Gemeindeversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Gemeindevorstands geleitet. Er/Sie bestimmt den/die Protokollführer(in) im Einvernehmen mit dem Vorstand.

## **§ 5 Gemeindevorstand**

- 5.1. Der Gemeindevorstand besteht aus mindestens 8, höchstens 10 von der Gemeindeversammlung gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Unmittelbare Wiederwahl ist zweimal möglich.  
Scheidet ein Mitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand eine in die Wählerliste eingetragene Person als Ersatzmitglied bis zur nächsten Gemeindeversammlung einsetzen.  
Dem Gemeindevorstand sollen keine Personen als Mitglieder angehören, die miteinander verheiratet oder Verwandte ersten Grades sind.  
Die neugewählten Vorstandsmitglieder werden zu Beginn ihrer Amtszeit im Gottesdienst durch den/die Gemeindepfarrer(in) auf ihr Amt verpflichtet und mit Gebet und Segen eingeführt. Wiedergewählte Vorstandsmitglieder werden an ihre Verpflichtung erinnert.  
Der/Die Gemeindepfarrer(in) ist kraft seines/ihrer Amtes im Gemeindevorstand Mitglied mit beratender Stimme.
- 5.2. Der Gemeindevorstand wählt aus seiner Mitte als Amtsträger(innen) eine(n) Vorsitzende(n), dessen/deren Stellvertreter(in), eine(n) Schatzmeister(in) und eine(n) Schriftführer(in).  
Die Vereinigung mehrerer Ämter im Gemeindevorstand in einer Person ist nur in Ausnahmefällen und höchstens bis zur nächsten Gemeindeversammlung zulässig.  
Die beiden Vorsitzenden oder ein(e) Vorsitzende(r) und ein(e) weitere(r) Amtsträger(in) vertreten zusammen die Gemeinde nach außen.
- 5.3. Der Gemeindevorstand kann bis zu zwei Gemeindemitglieder als Berater ohne Stimmrecht für jeweils ein Jahr in den Vorstand berufen.  
Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter(inn)en und der/die Vikar(in) können beratend an den Sitzungen des Gemeindevorstands teilnehmen.
- 5.4. Der/Die Vorsitzende lädt den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein.  
Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird.
- 5.5. Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 5.6. Die Tätigkeit der Gemeindevorstandsmitglieder geschieht ehrenamtlich. Sie haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gemeinde.

## **§ 6 Aufgaben des Gemeindevorstands**

- 6.1. Der Gemeindevorstand wählt den/die Gemeindepfarrer(in) in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung III des Kirchenamtes der EKD (gemäß § 5 Abs. 3 des Vertrages zwischen der EKD und der

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Genf vom 17. 01. 1956/ 27. 11. 1955) nach Anhörung der Gemeinde und unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse.

- 6.2. Der Gemeindevorstand ist für die Angelegenheiten der Gemeinde verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Beschlüsse der Gemeindeversammlung durchzuführen;
  - b) die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden der Kirche zu fördern;
  - c) die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter(innen) einzustellen;
  - d) die Vertreter(innen) des Vorstands in den Kirchenrat zu entsenden;
  - e) Vertreter(innen) der Gemeinde für übergemeindliche Aufgaben zu ernennen;
  - f) in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Deutschschweizer Reformierten Kirchgemeinde den Betrieb des Petershöfli zu beaufsichtigen;
  - g) einen Jahres- und Geschäftsbericht und einen Haushaltsplan zu erstellen und die Finanzen der Gemeinde zu verwalten;
  - h) eine Wählerliste zu erstellen;
  - i) ein Nominierungskomitee zur Vorbereitung der Gemeindevorstandswahlen einzusetzen.
  - j) über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 2.4. d) zu beschließen.
- 6.3. Nur Tagesordnungspunkte können Gegenstand von Beschlüssen werden. Zusätzliche Anträge aus dem Vorstand können mit einstimmiger Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn einer Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 6.4. Der Gemeindevorstand beschließt im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über §§ 6.1. und 6.2. f) und h) erfordern die Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.5. Für Eilentscheidungen über § 6.2. c) und g) kann der/die Vorsitzende die Zustimmung der Vorstandsmitglieder außerhalb einer Sitzung einholen. Eilentscheidungen können nur durch Einstimmigkeit aller erreichbaren und mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden.

## **§ 7 Amtliche Bekanntmachungen und Protokolle**

- 7.1. Mitteilungen über die Gemeinde, die von Gesetzes wegen veröffentlicht werden müssen, werden im "Feuille d'avis officielle de la République et Canton de Genève" bekannt gemacht.
- 7.2. Über die Sitzungen der Gemeindeversammlung und des Vorstands sind von dem/der gemäß § 4.5. bzw. § 5.2. berufenen Schriftführer(in) Protokolle anzufertigen.
- 7.3. Das Protokoll muss von dem/der Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und dem/der Schriftführer(in) unterzeichnet und von dem betreffenden Organ verabschiedet werden.

## **§ 8 Haushalts- und Rechnungswesen**

- 8.1. Die Einkünfte der Gemeinde bestehen aus den Spenden der Gemeindeglieder, dem Einkommen aus Gemeindevermögen und anderen für die Gemeinde bestimmten Zuwendungen.
- 8.2. Die Finanzen der Gemeinde werden vom Vorstand unter Berücksichtigung der in § 1.2. niedergelegten Zielrichtungen und Grundsätze verwaltet.
- 8.3. Der jährliche Geschäftsbericht wird durch zwei Rechnungsprüfer(innen) geprüft. Das Prüfungsergebnis wird zusammen mit dem jährlichen Geschäftsbericht der Gemeindeversammlung zur Entlastung des Vorstands vorgelegt.

## **§ 9 Satzungsänderungen -Austritt aus der Kirche -Auflösung der Gemeinde**

- 9.1. Satzungsänderungen werden von der Gemeindeversammlung gemäß §§ 3.4., 3.5. und 4.2. mit der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenrat. Falls eine Genehmigung nicht zustande kommt, muss darüber auf einer Generalversammlung (siehe Artikel III. 1. und IV. 2.-4. der Kirchenverfassung) abgestimmt werden.
  - 9.2. Ihren Austritt aus der Kirche kann die Gemeinde durch Beschluss gemäß § 4.1.i) erklären. Dies muss spätestens am 31. Dezember eines Jahres zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres erfolgen.
  - 9.3. Die Gemeinde kann durch Beschluss gemäss Paragraph 4.1.k) aufgelöst werden.  
Nach erfolgter Auflösung der Gemeinde wird die Liquidation des Gemeindevermögens vom Gemeindevorstand durchgeführt. Das Kirchenvermögen bleibt davon unberührt.  
Das Nettovermögen der Gemeinde soll, nach Begleichung der Schulden und Erfüllung aller Ansprüche der Mitarbeiter der Gemeinde, durch Beschluss der Gemeindeversammlung einer Organisation von allgemeinem Interesse übertragen werden, wo immer sie ihren Sitz hat, die ähnliche Ziele verfolgt wie die Kirche und steuerbefreit ist. In keinem Fall darf das Nettovermögen an die Gründer oder Mitglieder der Gemeinde zurückfliessen, noch darf es ihnen, wie auch immer, ganz oder teilweise zum persönlichen Vorteil gereichen. In dieser Angelegenheit ist das Kirchenamt der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) zu konsultieren.
  - 9.4. Ein Beschluss nach §§ 9.2. oder 9.3. erlangt erst dann Rechtskraft, wenn er binnen Jahresfrist, aber frühestens 6 Monate später, von einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung bestätigt wird.
-